

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
European Economic Studies (EES)
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 11. März 2022**

(Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2022/2022-12.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 25 Geltungsbereich und akademischer Grad	3
§ 26 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 27 Ziele des Masterstudiengangs	4
§ 28 Aufbau, Inhalt und Umfang des Studiengangs	4
§ 29 Studienaufenthalt im Ausland und Praktikum im internationalen Kontext	5
§ 30 Zulassung zur Masterarbeit, Thema und Bearbeitungszeit.....	6
§ 31 Form, Abgabe und Bewertung der Masterarbeit	7
§ 32 Von der APO Sowi abweichende Regelungen.....	7
§ 33 Inkrafttreten.....	7
Anhang: Modulgruppen und Module des Masterstudiengangs European Economic Studies (EES) gemäß § 28.....	9

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 25

Geltungsbereich und akademischer Grad

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen im universitären Masterstudiengang European Economic Studies (EES) der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

(2) ¹Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (APO SoWi) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

(3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs European Economic Studies wird der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“ verliehen.

§ 26

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang European Economic Studies (EES) setzt einen mindestens mit der Gesamtnote „gut“ (2,5) bewerteten Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss voraus. ²Der Abschluss ist in einer sozialwissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung oder in der Fachrichtung Mathematik nachzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb des qualifizierenden Abschlusses gemäß Abs. 3 ermöglicht. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. ⁵Die Befristung wird von Amts wegen aufgehoben, sofern der Nachweis gemäß Satz 2 fristgemäß erbracht wird. ⁶Anderenfalls ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁷Die Exmatrikulation wird am Ende des ersten Fachsemesters wirksam.

§ 27

Ziele des Masterstudiengangs

¹Das Masterstudium der European Economic Studies (EES) führt zu einem zweiten berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule. ²Es soll die Fähigkeit vermitteln, volkswirtschaftliche Probleme mit wissenschaftlichen Methoden vertiefend zu analysieren sowie selbständig auch eigenständige und innovative Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. ³Neben der Fremdsprachausbildung werden vertiefende mikro- und makroökonomische Kenntnisse im Bereich der europäischen und internationalen Wirtschaft vermittelt, um einerseits qualifizierte Einsatzmöglichkeiten in der beruflichen Praxis zu schaffen und andererseits zu eigener Forschungsarbeit zu befähigen. ⁴Je nach Ausrichtung im Masterstudium wird damit auch die Grundlage für nachfolgende wissenschaftliche Qualifikationen, zum Beispiel die Promotion, gelegt. ⁵Darüber hinaus soll auch die Fähigkeit vermittelt werden, fachübergreifende Probleme zu erkennen und mögliche Beiträge der Volkswirtschaftslehre zur Lösung solcher Probleme zu entwickeln.

§ 28

Aufbau, Inhalt und Umfang des Studiengangs

(1) ¹Im Rahmen des Masterstudiums European Economic Studies (EES) können Fähigkeiten und Fachkenntnisse in folgenden Modulgruppen erworben werden:

MAEES1: Volkswirtschaftliches und methodisches Grundprogramm

MAEES2: Wirtschaftsfremdsprache

MAEES3 bis MAEES11: Wahlpflichtbereich Spezialisierung

MAEES12: Masterarbeit

²Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, innerhalb der angegebenen Spannen ihre Module so zu wählen, dass die Gesamtanzahl von 120 ECTS-Punkten für den Masterabschluss erreicht wird. ³Die in den Modulgruppen zu absolvierenden Module sind im Anhang angegeben.

(2) In den Modulen der Modulgruppe MAEES1 „Volkswirtschaftliches und methodisches Grundprogramm“ werden weiterführende volkswirtschaftliche – insbesondere mikroökonomische, makroökonomische, ökonometrische und mathematische – Sachverhalte vermittelt, die für das Masterstudium European Economic Studies (EES) relevant sind.

(3) In der Modulgruppe MAEES2 „Wirtschaftsfremdsprache“ werden Studierende in einer Wirtschaftsfremdsprache ausgebildet und dadurch gezielt auf ein internationales Studien- und Arbeitsumfeld vorbereitet.

(4) ¹Durch die Modulgruppen MAEES3 bis MAEES11 im Wahlbereich Spezialisierung wird die interdisziplinäre und europäische Ausrichtung des Studiengangs European Economic Studies (EES) weiter vertieft. ²Studierende können nach Maßgabe der im Anhang dieser Prüfungsordnung bestehenden Wahlmöglichkeiten aus einem breit angelegten Angebot an volkswirtschaftlichen Modulen sowie weiteren Modulen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg wählen.³Der Wahlbereich Spezialisierung soll Studierenden ermöglichen, sich gemäß ihren Berufsvorstellungen fachlich zu spezialisieren.

(5) ¹In der Modulgruppe MAEES12 „Masterarbeit“ ist eine Masterarbeit anzufertigen (siehe hierzu §§ 30 und 31). ²Die Masterarbeit wird in der Regel von einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter des Instituts für Volkswirtschaftslehre betreut.

§ 29

Studienaufenthalt im Ausland und Praktikum im internationalen Kontext

(1) ¹Im Verlauf des Masterstudiums kann ein gelenkter Studienaufenthalt im Umfang von einem Semester an einer ausländischen Hochschule verbracht werden. ²Zudem kann ein Praktikum im internationalen Kontext absolviert werden.

(2) ¹Jede bzw. jeder Studierende sucht sich den Studienplatz im Ausland bzw. Praktikumsplatz selbst. ²Das Akademische Auslandsamt der Otto-Friedrich-Universität unterstützt im Rahmen bestehender Hochschulpartnerschaften und vorhandener Förderprogramme die Vermittlung von Studienplätzen im Ausland. ³Ein Anspruch auf Zuweisung eines Studienplatzes besteht nicht.

(3) ¹Der Auslandsaufenthalt soll bei Studienbeginn im Wintersemester im dritten und bei Studienbeginn im Sommersemester im vierten Fachsemester angetreten werden. ²Während des gelenkten Studienaufenthaltes an einer ausländischen Hochschule sollen mind. 24 ECTS pro Semester erbracht werden. ³Wird ein Praktikum im internationalen Kontext absolviert, wird dieses mit 6 ECTS pro Monat, jedoch nur bis max. 12 ECTS unbenotet angerechnet. ⁴Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sollen vor Antritt des Auslandsaufenthaltes mit dem zuständigen Prüfungsausschuss vereinbart werden (Anrechnungsvereinbarung). ⁵Im Auslandsstudium können Module erbracht werden, die einem in Bamberg angebotenen Modul gemäß Anhang dieser Studien- und Fachprüfungsordnung entsprechen (keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen), fachsystematisch den Wahlpflichtbereichen MAEES 2 bis MAEES11 gemäß Anhang zugeordnet werden können oder zum Erlernen der Landessprache der Gastuniversität geeignet sind; Module die fachsystematisch dem Wahlpflichtbereich MAEES2 zugeordnet werden können und Module zum Erlernen der Landessprache der Gastuniversität können lediglich bis zu einem Umfang von zusammen höchstens 6 ECTS eingebracht werden. ⁶Bereits erbrachte Leistungen können aus dem Auslandsstudium nicht nochmals eingebracht werden. ⁷Im Hinblick auf die Anrechnung der im Auslandsstudium erbrachten Leistungen gilt im Übrigen § 10 APO SoWi.

(4) ¹Als Praktikum im internationalen Kontext ist ein fachspezifisches, auf das dem Studiengang EES entsprechenden Berufsfeld ausgerichtetes Praktikum nachzuweisen, welches im internationalen Kontext, vorzugsweise im Ausland, zu leisten ist. ²Das Praktikum kann in der privaten oder öffentlichen Wirtschaft, Ministerien, Behörden, Banken, Versicherungen oder bei einer politischen Vertretung geleistet werden und ist vorab mit dem Prüfungsausschuss abzustimmen. ³Ein Praktikumsplatz ist so zu wählen, dass den Ausbildungszielen gemäß § 27 entsprochen wird. ⁴Das Praktikum ist in Vollzeit zu absolvieren, hat eine Dauer von mindestens einem Monat und kann in höchstens zwei Teilabschnitten absolviert werden. ⁵Ein Teilabschnitt darf nicht kürzer als ein Monat sein. ⁶Alternativ kann das Praktikum auch in Teilzeit absolviert werden; der Umfang muss dem Arbeitsaufwand eines Praktikums in Vollzeit entsprechen. ⁷Der Nachweis des Praktikums ist durch eine Praktikumsbestätigung der Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wurde, zu erbringen. ⁸Die Praktikumsbestätigung ist beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 30

Zulassung zur Masterarbeit, Thema und Bearbeitungszeit

(1) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 60 ECTS-Punkte erworben wurden. ²Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 17 APO SoWi.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin bzw. Prüfer werden dem Prüfling vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Masterarbeit wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfling ausgegeben. ³Das Thema der Masterarbeit muss einen volkswirtschaftlichen Bezug haben. ⁴Auf Antrag beim Prüfungsausschuss kann die Masterarbeit in einem nichtvolkswirtschaftlichen Gebiet geschrieben werden.

(3) Das Thema kann innerhalb von einem Monat nach Ausgabe einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Masterarbeit. ²Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. ³Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt fünf Monate. ⁴Bei Vorliegen von Gründen, die von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten sind, kann die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag, der in der Regel auch ein Votum der Prüferin bzw. des Prüfers umfassen muss, um höchstens einen Monat verlängert werden. ⁵Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens zwei Monate unterbrochen werden; bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt.

(5) Der Ausgabetag für das Thema der Masterarbeit gemäß Abs. 4 muss durch den Prüfling so gewählt werden, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 APO SoWi abgeschlossen werden kann.

§ 31

Form, Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ²Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers das Abfassen der Masterarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.

(2) ¹Die Masterarbeit ist innerhalb der Frist gemäß § 30 Abs. 4 maschinenschriftlich in zwei fest gebundenen Ausfertigungen in Papierform zusammen mit den schriftlichen Erklärungen gemäß § 6 Abs. 6 Sätze 2 und 3 APO SoWi beim Prüfungsamt einzureichen. ²Neben der gebundenen Ausfertigung ist auf Nachfrage der Betreuerin bzw. des Betreuers dieser bzw. diesem eine elektronische Fassung der gesamten Arbeit im PDF-Format per Mail zu senden; die elektronisch eingereichte Fassung hat inhaltlich der gebunden eingereichten Ausfertigung zu entsprechen.

(3) ¹Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht gemäß § 30 Abs. 4 abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Bei Übersendung der Masterarbeit mit der Post ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.

(4) Wird eine fristgerecht abgegebene Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist dies dem Prüfling in der Regel zwei Monate nach dem Tag der Abgabe mitzuteilen.

(5) Stellt die Masterarbeit die letzte Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung dar, soll die Beurteilung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.

§ 32

Von der APO Sowi abweichende Regelungen

Abweichend von § 21 Abs. 1 APO SoWi können weitere zusätzliche Modul- bzw. Modulteilprüfungen (Zusatzprüfungen) aus dem Master-Angebot anderer Fächer der Otto-Friedrich-Universität Bamberg abgelegt werden.

§ 33

Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Fachprüfungsordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Studien- und Fachprüfungsordnung tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang European Economic Studies (EES) vom 12. Oktober 2012 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-72.pdf), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. März 2018 (Fundstelle: <https://www.uni->

bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-12.pdf)
außer Kraft.

(3) Gemäß bisher geltender Prüfungsordnung bereits absolvierte Module und nach Maßgabe des Modulhandbuchs in Teilen absolvierte Module bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.

Anhang: Modulgruppen und Module des Masterstudiengangs European Economic Studies (EES) gemäß § 28

Modulgruppenbezeichnung		ECTS
MAEES1	Volkswirtschaftliches und methodisches Grundprogramm	24
MAEES2	Wirtschaftsfremdsprache	12
Wahlpflichtbereich Spezialisierung		60
MAEES3	Internationale Wirtschaft	
MAEES4	Empirische Mikroökonomik	
MAEES5	Finanzwissenschaft	
MAEES6	Wirtschaftspolitik	
MAEES7	Wirtschaftstheorie	
MAEES8	Angewandte Wirtschaftsforschung	
MAEES9	Arbeitsmarkt- und Regionalforschung	
MAEES10	Statistik und Ökonometrie	
MAEES11	Interdisziplinäre Spezialisierung	
MAEES12	Masterarbeit	24
Summe		120

1. ¹In der Modulgruppe MAEES1 „Volkswirtschaftliches und methodisches Grundprogramm“ sind Module im Umfang von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren. ²Die Module MAEES1.1, MAEES1.2 und Mathe-M-01 sind verpflichtend zu belegen. ³Von den Modulen SuStat-014-M und SuStat-013-M ist eines nach Wahl der oder des Studierenden zu erbringen.

Modulbezeichnung	ECTS	Modulprüfung
MAEES1.1 Advanced Microeconomics	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MAEES1.2 Advanced Macroeconomics	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Mathe-M-01 Dynamik, Stabilität und Optimierung	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
SuStat-014-M Fortgeschrittene Ökonometrie	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung

oder		
SuStat-013-M Grundlagen der Ökonometrie	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung

2. ¹In der Modulgruppe MAEES2 „Wirtschaftsfremdsprache“ sind Module einer Wirtschaftsfremdsprache im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Es sind zwei Vertiefungsmodule zu wählen. ³Studierende, die nicht über die in den Vertiefungsmodulen erforderlichen allgemeinsprachlichen Kompetenzen verfügen wird ermöglicht, Grundlagenmodule zu absolvieren. ⁴§ 10 Abs. 1 APO SoWi bleibt unberührt. ⁵Wirtschaftsdeutsch kann ausschließlich von Studierenden, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben, gewählt werden, soweit der Prüfungsausschuss einem diesbezüglichen Antrag zugestimmt hat. ⁶Einzelheiten, insbesondere die zur Auswahl stehenden Wirtschaftsfremdsprachen und Module sowie die jeweils abzulegenden Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind in der Prüfungsordnung für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg festgelegt.
3. ¹Der Wahlpflichtbereich „Spezialisierung“ besteht aus den Modulgruppen MAEES3 bis MAEES11. ²In diesem Bereich sind insgesamt 60 ECTS-Punkte zu erbringen. ³Hierbei sind aus den Modulgruppen MAEES3 bis MAEES10 Module im Umfang von mindestens 36 ECTS-Punkten zu absolvieren. ⁴Zum Erreichen der verbleibenden 24 ECTS-Punkte sind beliebige weitere Module aus den Modulgruppen MAEES3 bis MAEES11 zu wählen. ⁵Durch die freie Kombination der Modulformate in den jeweiligen Modulgruppen anderer Studiengänge kann die zum Bestehen des Wahlpflichtbereichs „Spezialisierung“ erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.

a) Modulgruppe MAEES3 Internationale Wirtschaft

Modul	ECTS	Modulprüfung
MAEES3.1 Internationale Wirtschaft 1	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MAEES3.2 Internationale Wirtschaft 2	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MAEES3.3 Internationale Wirtschaft 3	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MAEES3.4 Internationale Wirtschaft 4	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung

b) Modulgruppe MAEES4 Empirische Mikroökonomik

Modul	ECTS	Modulprüfung
MAEES4.1 Empirische Mikroökonomik 1	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MAEES4.2 Empirische Mikroökonomik 2	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MAEES4.3 Empirische Mikroökonomik 3	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MAEES4.4 Empirische Mikroökonomik 4	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung

c) Modulgruppe MAEES5 Finanzwissenschaft

Modul	ECTS	Modulprüfung
MAEES5.1 Finanzwissenschaft 1	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MAEES5.2 Finanzwissenschaft 2	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MAEES5.3 Finanzwissenschaft 3	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MAEES5.4 Finanzwissenschaft 4	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung

d) Modulgruppe MAEES6 Wirtschaftspolitik

Modul	ECTS	Modulprüfung
MAEES6.1 Wirtschaftspolitik 1	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MAEES6.2 Wirtschaftspolitik 2	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MAEES6.3 Wirtschaftspolitik 3	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MAEES6.4 Wirtschaftspolitik 4	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung

e) Modulgruppe MAEES7 Wirtschaftstheorie

Modul	ECTS	Modulprüfung
MAEES7.1 Wirtschaftstheorie 1	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MAEES7.2 Wirtschaftstheorie 2	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung

MAEES7.3 Wirtschaftstheorie 3	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MAEES7.4 Wirtschaftstheorie 4	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung

f) Modulgruppe MAEES8 Angewandte Wirtschaftsforschung

Modul	ECTS	Modulprüfung
MAEES8.1 Angewandte Wirtschaftsforschung 1	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MAEES8.2 Angewandte Wirtschaftsforschung 2	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MAEES8.3 Angewandte Wirtschaftsforschung 3	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MAEES8.4 Angewandte Wirtschaftsforschung 4	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung

g) Modulgruppe MAEES9 Arbeitsmarkt- und Regionalforschung

Modul	ECTS	Modulprüfung
MAEES9.1 Arbeitsmarkt- und Regionalforschung 1	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
MAEES9.2 Arbeitsmarkt- und Regionalforschung 2	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung

h) Modulgruppe MAEES10 Statistik und Ökonometrie

Modul	ECTS	Modulprüfung
SuStat-031-M Analyse von Zeitreihendaten	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio
SuStat-032-M Analyse von Paneldaten	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio
SuStat-026-M Rechnerintensive Verfahren/Monte-Carlo-Methoden	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio
SuStat-011-M Stichprobenverfahren	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio

i) Modulgruppe MAEES11 Interdisziplinäre Spezialisierung

¹In der Modulgruppe MAEES11 „Interdisziplinäre Spezialisierung“ kann aus dem folgenden Angebot anderer Studiengänge gewählt werden. ²Für die Module gelten die Prüfungs- und Studienordnungen des Studiengangs, dem die Module jeweils zugeordnet sind. ³Zur Auswahl stehen

- betriebswirtschaftliche Module des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre,
- betriebswirtschaftliche Module des Masterstudiengangs Internationale Betriebswirtschaftslehre,
- politikwissenschaftliche Module des Masterstudiengangs Politikwissenschaft,
- soziologische Module des Masterstudiengangs Soziologie,
- statistische Module des Masterstudiengangs Survey-Statistik, die nicht bereits Bestandteil dieser Prüfungsordnung sind,
- Module der Wirtschafts- und Innovationgeschichte des Masterstudiengangs Geschichte/History,
- das Wahlpflichtmodul „SuStat-014-M Fortgeschrittene Ökonometrie“ soweit dieses nicht bereits in der Modulgruppe MAEES1 „Volkswirtschaftliches und methodisches Grundprogramm“ absolviert wurde,
- noch nicht belegte Module der Modulgruppe MAEES2 gemäß den dort genannten Regelungen im Umfang von bis zu 12 ECTS-Punkten wobei Grundlagenmodule einer Wirtschaftsfremdsprache nur gewählt werden können, soweit die Vertiefungsmodule dieser Wirtschaftsfremdsprache noch nicht in der Modulgruppe MAEES2 gewählt wurden

sowie

- rechtswissenschaftliche Mastermodule der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften.

³Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können weitere Module fachlich einschlägiger Bereiche der Fakultät SoWi und anderer Fakultäten der Universität Bamberg gewählt werden. ⁴Als fachlich einschlägig gelten beispielsweise Module aus dem Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik.

4. In der Modulgruppe MAEES12 Masterarbeit ist das Modul Masterarbeit mit 24 ECTS-Punkten zu erbringen.

Modulbezeichnung	ECTS	Modulprüfung
MAEES12.1 Masterarbeit	24	Masterarbeit (Bearbeitungsdauer: 5 Monate)

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 22. Dezember 2021 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. März 2022.

Bamberg, 11. März 2022

gez.

**Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident**

Die Satzung wurde am 11. März 2022 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. März 2022.